

# ÜBUNG AKTIENRÜCKKAUF

Eine deutsche Aktiengesellschaft will die aktienrechtlich höchstmögliche Quote an eigenen Aktien über die Börse zurückkaufen, um sie in den nächsten Jahren ihren Mitarbeitern zum Erwerb anzubieten.

vereinfachte Bilanz vor dem Aktienrückkauf			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	8.000.000 €	Gezeichnetes Kapital (= 2.000.000 Aktien)	10.000.000 €
Umlaufvermögen		Kapitalrücklage	500.000 €
Bankguthaben	3.000.000 €	(gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis	
übriges Umlaufvermögen	2.400.000 €	3 HGB)	
		Gewinnrücklage	2.500.000 €
		Jahresüberschuss	400.000 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>13.400.000 €</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>13.400.000 €</b>

Die Aktien können an der Börse zum Kurs von 7,50 €/Stück erworben werden. Der Nennwert je Aktie beträgt 5 €.

- Erklären Sie, ob der Erwerb eigener Aktien zu diesem Zweck zulässig ist und nennen Sie den Anteil des Grundkapitals, der von der AG höchstens an eigenen Aktien erworben werden darf.
- Stellen Sie anhand des vorstehenden Zahlenbeispiels der vereinfachten Bilanz (vor dem Aktienkauf) der AG die Veränderungen dar, die sich nach dem Rückkauf der eigenen Aktien (für Belegschaftsaktien) ergeben und zwar hinsichtlich
  - der Posten der Bilanz und ihrer Werte,
  - der Bilanzsumme,
  - des Gewinns pro Aktie.
- Erläutern Sie, durch welchen anderen Beschluss der Hauptversammlung die AG künftig Aktien (durch Bezugsrechte) an ihre Mitarbeiter ausgeben könnte.
- Nennen Sie einen weiteren Grund bzw. Zweck, für den der Rückkauf eigener Aktien durch die AG zulässig ist.

## LÖSUNG

- a) Der Erwerb eigener Aktien zur Ausgabe an Mitarbeiter ist aktienrechtlich zulässig (§ 71 AktG). Die Obergrenze für den Rückkauf eigener Aktien beträgt 10 % des Grundkapitals.

(3 Punkte)

- b) 1. Demzufolge können Aktien im Nennwert von 1.000.000 € oder 200.000 Stück zurückgekauft werden. Zum Börsenkurs von 7,50 €/Stück ergibt sich hieraus ein Anschaffungswert von 1.500.000 €.

Erfolgt der Erwerb der eigenen Aktien nicht zu ihrer Einziehung, sind sie als Vermögensgegenstände in der Bilanz anzusetzen:

vereinfachte Bilanz nach dem Aktienrüberwerb

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	8.000.000 €	Gezeichnetes Kapital	10.000.000 €
Umlaufvermögen		Kapitalrücklage	500.000 €
Wertpapiere eigene Anteile	1.500.000 €	Gewinnrücklage	1.000.000 €
Bankguthaben	1.500.000 €	Rücklage für eigene Anteile	1.500.000 €
übriges Umlaufvermögen	2.400.000 €	Jahresüberschuss	400.000 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>13.400.000 €</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>13.400.000 €</b>

Aus Gründen der Kapitalerhaltung ist als Ausschüttungssperre eine „Rücklage für eigene Anteile“ (§ 272 Abs. 4 HGB) anzusetzen, die zulasten der vorhandenen Gewinnrücklagen oder aus dem Jahresüberschuss gebildet werden darf. (wird sie aus dem Jahresüberschuss gebildet, wird dieser 0 und die verbleibende Gewinnrücklage ist 1.400.000)

(7 Punkte)

2. Die Bilanzsumme bleibt unverändert.

(1 Punkt)

- 3.

	<b>Aktien werden nicht eingezogen</b>
<b>Gewinn pro Aktie</b>	400.000 € : 2.000.000 Aktien = 0,20 €

(1 Punkt)

- c) Aktien für Bezugsrechte, die an Mitarbeiter ausgegeben werden sollen, können durch HV-Beschluss einer bedingten Kapitalerhöhung bereitgestellt werden.

(2 Punkte)

- d) Der Rückkauf eigener Aktien kann auch zum Zwecke des Einzuges und einer Herabsetzung des Gezeichneten Kapitals erfolgen.

(1 Punkt)